

Elternbeitragstabelle

Gültig ab: September 2024

.....

Durchschnittl. tägliche Nutzungszeit	Elternbeitrag				Elternbeitrags- zuschuss gemäß Art. 23 BayKiBiG ***)
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder von 3 bis 6 Jahren (***)	Schulkinder	Ermäßigung für Geschwister- kinder	
≥ 1–2 **)	---	---	---	---	
≥ 2–3 **)	150,00	---	110,00	-15,00	
≥ 3–4	160,00	120,00	120,00	-15,00	0,00
≥ 4–5	170,00	130,00	130,00	-15,00	0,00
≥ 5–6	180,00	140,00	140,00	-15,00	0,00
≥ 6–7	190,00	150,00	150,00	-15,00	0,00
≥ 7–8	200,00	160,00	160,00	-15,00	0,00
≥ 8–9	210,00	170,00	---	-15,00	0,00
≥ 9–10					

**) Diese Kategorien sind für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung nicht förderfähig.

***) Der in Art. 23 BayKiBiG geregelte Elternbeitragszuschuss wird an die Eltern weitergegeben. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der aufgeführte Elternbeitrag verringert sich dementsprechend.

Sollte das Kind von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zurückgestellt werden, wird der Träger umgehend (gemäß Art. 26 a BayKiBiG) mit einer Kopie des Rückstellungsbescheids darüber unterrichtet.

Die Jahressumme der Beiträge ist umgerechnet auf **12** Monatsraten (September bis einschließlich August).

Ergänzende Info zum Kleinkindbereich (Kinder unter 3 Jahren)

Das Bayer. Krippengeld ist von den Eltern beim ZBFS zu beantragen und wird bei Bewilligung direkt an die Eltern ausgezahlt. Sämtliche Leistungen sind dabei nicht über den Träger abzuwickeln. Den Antrag samt Erläuterungen finden Sie auf folgender Homepage:

www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld